

Pflegezeit/ Pflegekarenz

Pflegezeit

Zeitraum: 1 Monat bis maximal 3 Monate kann die Dienstleistung bis zu 25 % herabgesetzt werden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

Für jede zu pflegende Person ist die Pflegezeit grundsätzlich nur einmal möglich.

Ausnahme: Tritt eine Änderung der Pflegestufe ein, ist einmalig die Inanspruchnahme einer weiteren Pflegezeit von maximal drei Monaten möglich.

Voraussetzungen:

1. Zur Pflege einer oder eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Landespflegegeldgesetzen.
2. Zur Pflege einer oder eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen (im Sinne des § 78d Abs. 1) mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten.

Auf Antrag kann die vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit verfügt werden

- a) bei Aufnahme in stationäre Pflege (auch Pflegeheim)
- b) bei Übernahme der Pflege/Betreuung durch eine andere Person
- c) bei Tod

Pflegekarenz

unter Entfall der Bezüge ist zu gewähren:

Zur Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, längstens bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes
2. einer oder eines nahen Angehörigen (im Sinne des § 78d Abs. 1) mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes
3. einer oder eines demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen (im Sinne des § 78d Abs. 1) mit Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 1 nach § 5 BPGG, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten, welcher bei Erhöhung der Pflegegeldstufe einmalig im Ausmaß von maximal drei Monaten verlängert werden kann.

Anrechnung: zur Hälfte für die Vorrückung und zur Gänze für die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit.

Während des Karenzurlaubes wird einkommensbezogenes Pflegekarenzgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes ausbezahlt.

[→Weitere Infos](#)

Dezember 2019

Karin Medits-Steiner
0650/2325161
karin.medits-steiner@fsg-pv.wien

